

# RS Vwgh 1993/11/25 93/18/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §44a lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/18 90/19/0121 1

## Stammrechtssatz

Der gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendende § 66 Abs 4 AVG berechtigt die Berufungsbehörde zwar nicht zur Auswechslung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat, wohl aber dazu, die Straftat auf der Grundlage der unbedenklichen Sachverhaltsannahme der Behörde erster Instanz näher zu umschreiben; vor allem aber ist die Berufungsbehörde, wenn der Ausspruch der Behörde erster Instanz fehlerhaft ist, nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, dies in ihrem Abspruch richtigzustellen, weil sie sonst ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet (Hinweis E 18.10.1989, Zl. 88/03/0123).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme  
Verwaltungsstrafrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180186.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>